



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 03.11.2005

Nummer 10

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 24.10.2005 über die Einschulung der Lernanfänger im Bereich der Gemeinde Bestwig zum Schuljahr 2006/07
2. Bekanntmachung vom 25.10.2005 über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 04. Dezember 2005
3. Bekanntmachung vom 27.10.2005 über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 04. Dezember 2005
4. Wahlbekanntmachung vom 27.10.2005 für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 04. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNG

Einschulung der Lernanfänger im Bereich der Gemeinde Bestwig zum Schuljahr 2006/07

Zum Schuljahresbeginn 2006/07 werden die Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1999 bis 30.06.2000 geboren sind, eingeschult. Für diese Kinder wird das automatisierte Einschulungsverfahren angewandt. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der jeweiligen Schule eine schriftliche Mitteilung über die Schulpflicht ihrer Kinder und über den persönlichen Vorstellungstermin.

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder nach dem Gesetz schulpflichtig werden und die bis zum 20.11.2005 keine schriftliche Nachricht darüber erhalten haben, werden gebeten, ihre Kinder am

Montag, dem 21.11.2005, von 8.00 Uhr–12.00 Uhr

im Rektorzimmer der für sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Kinder, die nach dem 30.06.2000 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). In diesen Fällen haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, am v. g. Termin im Rektorzimmer der für sie zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme ihres Kindes zu stellen. Hierbei ist das Kind ebenfalls persönlich vorzustellen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

In Vertretung

(Gierse)

2

Gemeinde Bestwig
Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters
als Wahlleiter

59909 Bestwig, den 25.10.2005

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 4. Dezember 2005

Gemäß §§ 46b und 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. GV. NRW. 1999 S. 70) und § 75b Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), beide Rechtsgrundlagen in der zur Zeit geltenden Fassung, werden die vom Wahlausschuss der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 zugelassenen Wahlvorschläge hiermit bekannt gemacht:

Partei	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr und -ort	Anschrift
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Péus, Ralf Stefan	Rechtsanwalt	1961 Velmede	Ostwig Rotdornweg 12 59909 Bestwig
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Stechele, Michael	Verwaltungsobererrat Agentur für Arbeit	1959 Arnsberg	Elsternhagen 3 59846 Sundern
Gierse	-----			

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 4. Dezember 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig liegt in der Zeit vom **14. bis 18. November 2005** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr)

im Bürger- und Rathaus in Bestwig Zimmer Nr. 1.04

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die Wahlberechtigte / Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer / seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **18. November 2005** (16. Tag vor der Wahl), bis 13:00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.04, 59909 Bestwig, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin / der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. November 2005** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, dass sie / er ihr / sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) der Gemeinde Bestwig oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine / ein in das Wählerverzeichnis eingetragene / eingetragener Wahlberechtigte / Wahlberechtigter,
- 5.2 eine / ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene / eingetragener Wahlberechtigte / Wahlberechtigter,
- a) wenn sie / er nachweist, dass sie / er ohne ihr / sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 18. November 2005) versäumt hat,
 - b) wenn ihr / sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr / sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Bestwig gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **2. Dezember 2005** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Bestwig mündlich oder schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig kann bereits ein Wahlschein für die eventuell am 18. Dezember 2005 stattfindende Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig mit beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail (info@bestwig.de), über die Eingabemaske im Internet unter www.bestwig.de oder Telefax (02904/987274) als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist **unzulässig**.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine / ein Wahlberechtigte / Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr / ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr / ihm bis **zum Tage vor der Wahl**, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die / der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie / er zugleich mit dem Wahlschein
- a) einen amtlichen (weißen) Stimmzettel,
 - b) einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit den Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten, die einen Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen beantragt oder erhalten haben, von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen der / dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin / der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bestwig, den 27. Oktober 2005

Gemeinde Bestwig
Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters
als Wahlleiter

Paul Gierse

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 4. Dezember 2005

1. Am **4. Dezember 2005** findet die

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. **Einteilung nach Wahlbezirken**

Die Gemeinde Bestwig ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **07. bis 13. November 2005** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. **Ausweispflicht der Wählerin / des Wählers**

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen / Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis -ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger ihren Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin / der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält die Wählerin / der Wähler die Wahlbenachrichtigung zurück, damit sie / er sie bei einer evtl. Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters am 18. Dezember 2005 wieder im Wahlraum vorlegen kann.

4. **Stimmzettel**

Bei der Wahl wird mit einem besonderen amtlichen Stimmzettel gewählt, der im Wahlraum bereitgehalten und der / dem Wahlberechtigten bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt wird. Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzem Aufdruck.

5. **Stimmabgabe**

Wenn die Wählerin / der Wähler den Wahlraum betritt, geht sie / er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt ihre / seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie / er ihre / seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie / er sich über ihre / seine Person auszuweisen. Sobald die Schriftführerin / der Schriftführer den Namen der Wählerin / des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt hat, erhält die Wählerin / der Wähler einen Stimmzettel. Anschließend begibt sie / er sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort ihren / seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht

erkannt werden kann, wie sie / er gewählt hat. Danach tritt sie / er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Wählerin / Der Wähler hat eine Stimme. Sie / Er gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er den Namen des Bewerbers, dem sie / er ihre / seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Wählerin / Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel von der Wahlvorsteherin / vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

6. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl

Wählerinnen / Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Bestwig oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde Bestwig den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Sie / Er muss ihren / seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (4. Dezember 2005) bis 16:00 Uhr eingeht. Wird der Wahlbrief per Post übersandt, so ist es, damit der Brief auch noch rechtzeitig zugestellt wird, zweckmäßig, dass dieser spätestens am Donnerstag vor dem Wahltag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird, da am 3. und 4. Dezember keine Sonderlieferungen der Briefkästen bei der Deutschen Post AG erfolgen. Der Wahlbrief braucht von der Briefwählerin / vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Briefwahlvorstände

Für die Gemeinde Bestwig wurden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 4. Dezember 2005 um 13:30 Uhr im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, in 59909 Bestwig zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jede / jeder Zutritt. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

8. Ungültigkeit von Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lassen, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählerin / der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

9. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede / jeder zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Bestwig, den 27. Oktober 2005

Gemeinde Bestwig
Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters
als Wahlleiter

Paul Gierse